

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/15926, 16/16485

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 und weiterer Gesetze mit dem Ziel der Finanzierung von Bildungsausgaben (Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 – Bildungsfinanzierungsgesetz)

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

630-2-19-F, 2210-1-1-WFK, 2210-8-2-WFK

Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014
und weiterer Gesetze mit dem Ziel der Finanzierung von
Bildungsausgaben
(Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 –
Bildungsfinanzierungsgesetz)

Vom 2013

§ 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014) vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686, BayRS 630-2-19-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Für das Haushaltsjahr 2013 wird die Zahl „47 376 313 300“ durch die Zahl „47 700 483 300“ ersetzt.
 - b) Für das Haushaltsjahr 2014 wird die Zahl „48 965 561 500“ durch die Zahl „49 233 152 500“ ersetzt.
 - c) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtragsplans geändert.
2. In Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 wird die Zahl „520 000 000“ durch die Zahl „1 000 000 000“ ersetzt.
3. Art. 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird zur Schaffung von Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer aus Zuwendungen Dritter und bis zu 50 v.H. der bei Kapitel 15 06 Titelgruppe 96 veranschlagten Mittel ermächtigt. ²Die Stellen aus Zuwendungen Dritter dürfen nur so lange in Anspruch genommen werden, als die Personalaufwendungen, im Fall von Planstellen grundsätzlich mit Versorgungszuschlag, von dritter Seite erstattet werden und die Anschlussfinanzierung gesichert ist. ³Gesetzliche und arbeitsvertraglich vereinbarte Beihilfeleistungen für Beamte und Arbeitnehmer auf nach Satz 1 geschaffenen Planstellen bzw. Stellen können abweichend von Satz 2 auch zulasten der Beihilfeansätze bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 61 bis 65 gewährt werden, wenn die betreffenden Dienststellen im Gegenzug einen Beitrag in Höhe des Durchschnittsbetrags der jährlichen Beihilfe- und Verwaltungsaufwendungen pro Beihilfeanspruch an den Staatshaushalt abführen; das Staatsministerium der Finanzen teilt den betroffenen Dienststellen die nach den Aufwendungen des Vorjahres zu bestimmenden Beträge mit. ⁴Auf diesen Stellen geführtes Lehrpersonal hat grundsätzlich die volle Lehrverpflichtung zu erbringen.“

§ 2 Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom XX. XXXX 2013 (GVBl S. XXX), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a Verbesserung der Studienbedingungen“

b) Art. 101 erhält folgende Fassung:

„Art. 101 Übergangsvorschrift betreffend Studienbeiträge“

2. Es wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a Verbesserung der Studienbedingungen

(1) ¹Zur Verbesserung der Studienbedingungen werden für die staatlichen Hochschulen und die in Abs. 2 genannten nichtstaatlichen Hochschulen ein Gesamtbetrag in Höhe von 30 Millionen Euro in 2013 und ein Gesamtbetrag in Höhe von 189 Millionen Euro jährlich ab 2014 bereitgestellt (Studienzuschüsse). ²In 2013 wird den Hochschulen darüber hinaus der zur Sicherung bestehender Studienbeitragsdarlehen nicht mehr erforderliche Anteil an der Ausstattung des Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 3 Satz 1 zurückerstattet und steht ihnen als Kompensation zusätzlich zur Verfügung. ³Studienzuschüsse und zusätzliche Kompensationsmittel sind entsprechend zweckgebunden zu verwenden.

(2) Auf Antrag erhalten

1. die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,
2. die Hochschule für Politik München sowie
3. a) die Kirchen und kirchlichen Stiftungen, die nichtstaatliche Fachhochschulen betreiben, wenn sie von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 erfasst sind, und
b) die Hochschulen in Trägerschaft der Kirchen oder der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese staatliche Zuschüsse erhalten,

zweckgebundene Mittel zum Zweck des Ausgleichs bei Wegfall der Studienbeiträge nach Maßgabe des Staatshaushalts und der für sie geltenden Regelungen über die staatliche Finanzierung.

(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung dieser Bestimmung, insbesondere die Grundsätze der Verteilung der Studienzuschüsse sowie das Verfahren, die Erhebung der nötigen Daten bei den Hochschulen, den Zeitpunkt der Zuweisung und die Festsetzung der jeweils zuzuweisenden Mittel durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

(4) ¹Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse paritätisch zu beteiligen. ²Das Nähere hinsichtlich der studentischen Beteiligung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) ¹Die Hochschulen berichten dem Staatsministerium einmal jährlich spätestens zum 1. März über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Studienjahr. ²Das Staatsministerium unterrichtet den Bayerischen Landtag regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2014 über die Verwendung der Mittel.“

3. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Hochschulen erheben entsprechend dem erhöhten Aufwand für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang nach Art. 56 Abs. 4 Gebühren.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen; darin werden insbesondere Ausnahmen von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 1 geregelt und bestimmt, in welchen Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 2 abgesehen werden kann.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur Bereitstellung sozialverträglicher Gebährendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge und zur Sicherung bestehender Studienbeitragsdarlehen und Gebährendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge besteht ein Sicherungsfonds als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der von der LfA Förderbank Bayern verwaltet wird. ²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen mit geeigneten Dritten Kooperationsverträge über die Bereitstellung von Darlehen und die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds schließen. ³Die Hochschulen unterstützen die Bereitstellung sozialverträglicher Gebährendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge. ⁴Sie sind verpflichtet, einen festzusetzenden Vomhundertsatz ihrer Einnahmen aus der Erhebung der Gebühren in einem berufsbegleitenden Studiengang an den Sicherungsfonds abzuführen; eine ausreichende Ausstattung des Sicherungsfonds muss gewährleistet bleiben. ⁵Das Nähere, insbesondere die Höhe des Vomhundertsatzes nach Satz 4, die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds, die Darlehensberechtigung, die Mindestdarlehenshöhe, die Darlehensbedingungen und die Rückzahlungsmodalitäten, wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

4. Art. 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Studienbeiträge“ wird durch die Worte „Gebühren für berufsbegleitende Studiengänge“ ersetzt.

b) Die Worte „Abs. 1 bis 6“ werden durch die Worte „Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie der auf Grund von Abs. 2 Satz 4 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

c) Die Worte „Abs. 7“ werden durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

5. Art. 101 erhält folgende Fassung:

„Art. 101
Übergangsvorschrift betreffend Studienbeiträge

Für die Studienbeiträge, die für den Zeitraum bis einschließlich Sommersemester 2013 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 1. Oktober 2013 bestehenden Bestimmungen weiter.“

6. In Art. 106 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 7 Satz 6 und Abs. 8 Satz 4“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.

§ 3**Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes**

Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleibt die Personalausstattung unberücksichtigt, die aus

1. Mitteln von Bund-Länder-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre,
2. staatlichen Mitteln, die ausdrücklich der Verbesserung der Studienbedingungen gewidmet sind, oder
3. Studienbeiträgen

finanziert wird.“

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nr. 3 und §§ 2 und 3 am 2. Oktober 2013 in Kraft.

Nachtragshaushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

G e s a m t p l a n

- | | |
|-----------|---|
| Teil I: | Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über die Ver-
pflichtungsermächtigungen |
| Teil II: | Finanzierungsübersicht |
| Teil III: | Kreditfinanzierungsplan |

Nachtragshaushalt 2013
Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2013 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2013 Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	463,2	-	463,2
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	506,0	-	506,0
03	Staatsministerium des Innern	857.236,6	-	857.236,6
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	906.494,2	-	906.494,2
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	69.041,9	-	69.041,9
06	Staatsministerium der Finanzen	455.580,8	-	455.580,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.284.087,0	-	1.284.087,0
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	401.466,1	-	401.466,1
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	1.030.198,6	-	1.030.198,6
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	19,8	-	19,8
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	114.895,7	-	114.895,7
13	Allgemeine Finanzverwaltung	40.479.684,0	+354.170,0	40.833.854,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.776.639,4	-30.000,0	1.746.639,4
	Summe	47.376.313,3	+324.170,0	47.700.483,3

Teil I: Haushaltsübersicht 2013

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. €	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2013 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2013 Tsd. €		Bisheriger Betrag 2013 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2013 Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
115.151,2	-	115.151,2	-114.688,0	1.771,0	-	1.771,0	01
85.728,8	-	85.728,8	-85.222,8	8.845,2	-	8.845,2	02
5.174.557,2	+300,0	5.174.857,2	-4.317.620,6	650.469,1	-	650.469,1	03
2.017.486,1	-	2.017.486,1	-1.110.991,9	203.211,1	-	203.211,1	04
10.578.550,8	+20.570,0	10.599.120,8	-10.530.078,9	49.588,9	-	49.588,9	05
1.950.754,1	-	1.950.754,1	-1.495.173,3	110.813,8	-	110.813,8	06
1.953.906,5	+7.700,0	1.961.606,5	-677.519,5	6.535.458,0	-	6.535.458,0	07
1.273.699,0	+950,0	1.274.649,0	-873.182,9	249.514,8	-	249.514,8	08
3.668.083,5	+144.650,0	3.812.733,5	-2.782.534,9	135.181,3	+147.000,0	282.181,3	10
33.341,8	-	33.341,8	-33.322,0	-	-	-	11
806.198,2	-	806.198,2	-691.302,5	112.876,4	-	112.876,4	12
13.721.941,5	+150.000,0	13.871.941,5	+26.961.912,5	350.466,4	-	350.466,4	13
5.996.914,6	-	5.996.914,6	-4.250.275,2	496.310,0	-	496.310,0	15
47.376.313,3	+324.170,0	47.700.483,3	-	8.904.506,0	+147.000,0	9.051.506,0	

**Nachtragshaushalt 2013
Gesamtplan**
Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2013
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Bisheriger Betrag 2013 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2013 Tsd. €
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen).....	46.327.300,2	-30.000,0	46.297.300,2
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	46.905.504,6	+324.170,0	47.229.674,6
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	-578.204,4	-354.170,0	-932.374,4

B. Deckung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	2.339.906,9	-480.000,0	1.859.906,9
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	357.000,0	-	357.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.859.906,9	-	2.859.906,9
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	357.000,0	-	357.000,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-520.000,0	-480.000,0	-1.000.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.569.013,1	+834.170,0	2.403.183,1
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	470.808,7	-	470.808,7
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	1.098.204,4	+834.170,0	1.932.374,4
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	578.204,4	+354.170,0	932.374,4

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2013
1. Kredite am Kreditmarkt

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	2.339.906,9	-480.000,0	1.859.906,9
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	357.000,0	-	357.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.859.906,9	-	2.859.906,9
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	357.000,0	-	357.000,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-520.000,0	-480.000,0	-1.000.000,0

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	150,0	-	150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	65.000,0	-	65.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-64.850,0	-	-64.850,0

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2.697.056,9	-480.000,0	2.217.056,9
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3.281.906,9	-	3.281.906,9
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-584.850,0	-480.000,0	-1.064.850,0

Nachtragshaushalt 2014
Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	483,2	-	483,2
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	506,0	-	506,0
03	Staatsministerium des Innern	836.891,8	-	836.891,8
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	926.074,2	-	926.074,2
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	73.712,3	-	73.712,3
06	Staatsministerium der Finanzen	441.514,8	-	441.514,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.301.768,5	-	1.301.768,5
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	401.316,1	-	401.316,1
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	1.078.584,9	-	1.078.584,9
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	19,8	-	19,8
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	114.795,7	-	114.795,7
13	Allgemeine Finanzverwaltung	42.035.603,0	+427.150,0	42.462.753,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.754.291,2	-159.559,0	1.594.732,2
	Summe	48.965.561,5	+267.591,0	49.233.152,5

Teil I: Haushaltsübersicht 2014

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. €	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €		Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
121.057,2	-	121.057,2	-120.574,0	-	-	-	01
88.339,6	-	88.339,6	-87.833,6	8.845,2	-	8.845,2	02
5.237.335,9	+400,0	5.237.735,9	-4.400.844,1	565.001,1	-	565.001,1	03
2.049.996,8	-	2.049.996,8	-1.123.922,6	162.060,0	-	162.060,0	04
10.856.513,6	+59.660,0	10.916.173,6	-10.842.461,3	52.688,9	-	52.688,9	05
1.996.543,1	-	1.996.543,1	-1.555.028,3	68.742,6	-	68.742,6	06
1.976.380,7	+19.000,0	1.995.380,7	-693.612,2	4.726.454,0	-	4.726.454,0	07
1.283.570,9	+950,0	1.284.520,9	-883.204,8	253.265,0	-	253.265,0	08
3.681.787,8	+158.140,0	3.839.927,8	-2.761.342,9	115.762,8	-	115.762,8	10
33.695,7	-	33.695,7	-33.675,9	-	-	-	11
819.875,3	-	819.875,3	-705.079,6	109.596,5	-	109.596,5	12
14.674.746,7	-	14.674.746,7	+27.788.006,3	304.066,4	-	304.066,4	13
6.145.718,2	+29.441,0	6.175.159,2	-4.580.427,0	485.920,0	-	485.920,0	15
48.965.561,5	+267.591,0	49.233.152,5	-	6.852.402,5	-	6.852.402,5	

**Nachtragshaushalt 2014
Gesamtplan**
Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2014
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Bisheriger Betrag 2014 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2014 Tsd. €
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen).....	48.133.479,7	-159.559,0	47.973.920,7
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags).....	48.296.876,3	+267.591,0	48.564.467,3
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2).....	-163.396,6	-427.150,0	-590.546,6

B. Deckung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	2.356.956,6	-	2.356.956,6
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.896.956,6	-	2.896.956,6
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2).....	-540.000,0	-	-540.000,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.372.081,8	+427.150,0	1.799.231,8
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	668.685,2	-	668.685,2
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	703.396,6	+427.150,0	1.130.546,6
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	163.396,6	+427.150,0	590.546,6

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2014
1. Kredite am Kreditmarkt

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt	2.356.956,6	-	2.356.956,6
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt	2.896.956,6	-	2.896.956,6
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB	97.000,0	-	97.000,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-540.000,0	-	-540.000,0

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.....	150,0	-	150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.....	63.000,0	-	63.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-62.850,0	-	-62.850,0

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1).....	2.454.106,6	-	2.454.106,6
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	3.056.956,6	-	3.056.956,6
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-602.850,0	-	-602.850,0

